

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei **A\*\*\*\* Stiftung**, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagten Parteien 1. **B\*\*\*\* STIFTUNG**, c/o **C\*\*\*\***, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, und 2. **D\*\*\*\*stiftung**, c/o \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen Unterlassung/Feststellung (Streitwert CHF 100'000.00) infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.12.2023, ON 64, mit dem der Berufung der klagenden Partei ON 42 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Klägerin ist schuldig, jeweils binnen 4 Wochen

- a) der Erstbeklagten die mit CHF 2'696,88,
- b) der Zweitbeklagten die mit CHF 2'550,30 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Händen ihrer Vertreter zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1.1. Mit der vorliegenden Klage begehrt die *Klägerin*, urteilsmässig der Erstbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus ihrem Stiftungsvermögen an die Zweitbeklagte vorzunehmen, und der Zweitbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen der Erstbeklagten entgegenzunehmen. Eventualiter beantragt sie, zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten und zwischen ihr und der Zweitbeklagten festzustellen, dass die Zweitbeklagte keine Begünstigte der Erstbeklagten ist.

Die Klägerin sei eine nach deutschem Recht errichtete und rechtmässig anerkannte Stiftung mit Sitz in Hamburg.

Bei der Erstbeklagten handle es sich um eine nach liechtensteinischem Recht am \*\*.03.1988 errichtete, am \*\*.08.2008 umgewandelte und am \*\*\*.08.2008 beim Handelsregister eingetragene Stiftung.

Die Zweitbeklagte sei eine nach deutschem Recht errichtete Stiftung mit Sitz in Hamburg.

A\*\*\*\* sei am \*\*.04.2007 in Zürich verstorben. Am 10.02.2006 habe er ein eigenhändiges Testament mit folgendem Wortlaut verfasst:

*„Mein letzter Wille: Mein Alleinerbe ist die A\*\*\*\* Stiftung in Deutschland, die von meinem Testamentsvollstrecker Dr. E\*\*\*\* gemäss der vorliegenden Satzung der A\*\*\*\* Stiftung zu errichten ist.“*

Die Tochter von A\*\*\*\*, F\*\*\*\*, habe bereits im Jahre 1979 auf ihren gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsanspruch verzichtet.

1981 habe A\*\*\*\* die Erstbeklagte mit Sitz in Vaduz gegründet und dieser den grössten Teil seines beträchtlichen Vermögens zu Lebzeiten gewidmet.

Gemäss Art. 3 der Statuten der Erstbeklagten sei ihr Zweck *„die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Begünstigten gemäss Statuten und eventuellen Beistatuten und Reglementen“*. Nach Art. 12 Abs. 1 der Statuten bezeichne der Stiftungsrat die Begünstigung, könne nach seinem Gutdünken den einen oder anderen Begünstigten oder mehreren Begünstigten Vermögen zuwenden. Gemäss den Beistatuten vom \*\*.01.1995 sei A\*\*\*\* auf Lebzeiten Erstbegünstigter gewesen, nach seinem Ableben Zweitbegünstigte *„zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige A\*\*\*\*-Stiftungen“*. Der Entwurf eines dritten Beistatuts, datierend vom 12.08.2004, habe nur noch eine A\*\*\*\*

Stiftung als Zweitbegünstigte vorgesehen, wobei dieses Beistatut nur die Unterschrift von Dr. G\*\*\*\* aufweise.

Als Testamentsvollstrecker habe Dr. E\*\*\*\* davon Kenntnis erhalten, dass nach dem zweiten Beistatut vom \*\*.01.1995 zwei deutsche Stiftungen als Begünstigte der Erstbeklagten vorgesehen gewesen seien, weshalb er im Jahr 2008 zusätzlich die \*\*\*\*\* Stiftung, Tübingen, gegründet habe.

Daher würden seit 2008 zwei gemeinnützige deutsche A\*\*\*\*-Stiftungen bestehen. Die Erstbeklagte habe laufend Ausschüttungen an die Klägerin getätigt. Obwohl seit 2008 bereits zwei in Deutschland domizilierte A\*\*\*\*-Stiftungen bestanden hätten, sei im Jahr 2016 eine dritte Stiftung, nämlich die Zweitbeklagte, gegründet worden. Die Initiative zur Gründung dieser Stiftung sei mutmasslich vom Stiftungsrat der Erstbeklagten ausgegangen. Vorstand dieser neu gegründeten Stiftung sei H\*\*\*\*, die Enkelin von A\*\*\*\*, gewesen. Der Stiftungsrat der Erstbeklagten anerkenne die Zweitbeklagte als Begünstigte. Diese Anerkennung und Ausschüttung an die Zweitbeklagte erfolge allerdings ohne rechtliche Grundlage, da sie keinesfalls Begünstigte der Erstbeklagten sein könne.

Nachdem die Klägerin gegenüber der Erstbeklagten stets den Standpunkt vertreten habe, dass die Gründung der Zweitbeklagten als neue Begünstigte im Widerspruch zu den relevanten Stiftungsdokumenten stehe, und die Erstbeklagte diesen Einwand stets abgelehnt bzw. ignoriert habe, sei die Klägerin gezwungen gewesen, das gegenständliche Verfahren einzuleiten.

1.2. Die *Erstbeklagte* bestritt das Klagsvorbringen, beantragte Klagsabweisung und brachte, soweit entscheidungsrelevant, vor:

Der Klägerin fehle es an der erforderlichen Aktivlegitimation. So sei im Beistatut und im Reglement der Erstbeklagten für die Begünstigten weder der genaue Zeitpunkt noch der konkrete Betrag der Begünstigung genannt. Dies obliege dem Ermessen des Stiftungsrates. Es handle sich um eine Ermessensbegünstigung. Nachdem die Klägerin lediglich Ermessensbegünstigte der Erstbeklagten sei, würden ihr keinerlei Rechtsansprüche der Erstbeklagten gegenüber zustehen. Ob und wie viel der Klägerin ausgeschüttet werde, liege im Ermessen des Stiftungsrates der Erstbeklagten. Mit anderen Worten habe die Klägerin weder im Verhältnis zur Erstbeklagten noch im Verhältnis zu anderen Begünstigten, insbesondere der Zweitbeklagten, einen rechtlichen Sonderstatuts, der ihr einen Anspruch darauf einräumen würde, alleinige Begünstigte der Stiftung zu sein. Die Klägerin sei auch materiell in ihrer Stellung als Begünstigte nicht beschwert, da sie keine (finanziellen) Rechte habe, die durch die Begünstigung einer zweiten Stiftung verletzt würden. Der Klägerin komme keine geschützte Rechtsposition gegenüber der Erstbeklagten zu, die einen Unterlassungsanspruch begründen würden. Insofern bestehe bei der Klägerin sohin auch kein Feststellungsinteresse, sodass es ihr in Bezug auf all ihre Begehren an der Aktivlegitimation mangle.

Der Stiftungszweck der Erstbeklagten sei zweiaktig festgelegt, indem er in den Statuten nur

allgemein umschrieben und erst durch die Regelungen im Beistatut und Reglement konkretisiert werde. Im Rahmen der nach wie vor gültigen Beistatuten vom \*\*.01.1995 seien im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten „*zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige A\*\*\*\*-Stiftungen*“ als Zweitbegünstigte bestimmt worden. Der Zweck der Stiftung sei im Reglement vom \*\*.09.2010 weiter konkretisiert worden. Er bestehe damit nach dem Ableben des Erstbegünstigten im Jahre 2007 ganz in der gemeinnützigen Tätigkeit und handle es sich daher bei der Erstbeklagten um eine rein gemeinnützige Stiftung.

Die Klägerin unterliege einer Verwechslung zwischen Stiftungsrecht und Erbrecht. Der Stifter sei bis zu seinem Tod Mitglied des Stiftungsrates der Erstbeklagten gewesen. So seien die massgeblichen Beistatuten vom \*\*.01.1995 auch vom Stifter als Mitstiftungsrat erlassen und unterzeichnet worden. Dementsprechend stamme die Formulierung „*zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige A\*\*\*\*-Stiftungen*“ vom Stifter.

Der Stifterwille ergebe sich eindeutig dahingehend, dass gewollt gewesen sei, dass die Erstbeklagte ihre gemeinnützige Tätigkeit über zwei in Deutschland zu gründende Stiftungen ausübe, dies allein schon aufgrund von organisatorischen Überlegungen, da die Erstbeklagte die Einzelzuwendungen an die gemeinnützigen Zweckadressaten in Deutschland aus Liechtenstein ausgehend gar nicht bewerkstelligen hätte können. Diese administrativen Aufgaben hätten in Substiftungen verlagert werden sollen. Der Stifter habe auch Dr. E\*\*\*\* bewusst nicht in den Stiftungsrat der

Erstbeklagten Einsitz nehmen lassen, da sich in den letzten Jahren vor seinem Ableben die Verbindung zu ihm deutlich abgekühlt habe. Die Gründung einer weiteren A\*\*\*\*-Stiftung durch den Testamentsvollstrecker Dr. E\*\*\*\* sei daher nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass die Klägerin als Ermessensbegünstigte der Erstbeklagte gelte, verdanke sie vielmehr einer entsprechenden Anerkennung durch den Stiftungsrat der Erstbeklagten, namentlich durch das Reglement vom \*\*.09.2010. Der Stiftungsrat habe es als pragmatische Lösung angesehen, die Klägerin vorderhand als eine der zwei gemäss Beistatut vorgesehenen Stiftungen anzuerkennen, welche fortan Ausschüttungsanträge an die Erstbeklagte stellen konnte. Die zweite Stiftung habe aber von der Klägerin unabhängig sein sollen, unter anderem um das vom Stifter gewollte ausgewogene Checks-and-Balances-System zu erreichen. Dies sei auch mit Dr. E\*\*\*\* im Jahre 2011 besprochen und von diesem akzeptiert worden.

Abgesehen davon widerspreche sich das Klagsvorbringen dahingehend, dass einerseits behauptet werde, dass Dr. E\*\*\*\* im Jahre 2008 eine zweite Stiftung habe errichten müssen, nachdem er erfahren habe, dass im Beistatut der Erstbeklagten von 1995 von zwei Stiftungen als Zweitbegünstigte die Rede gewesen sei. Dr. E\*\*\*\* und damit die Klägerin hätten also keine Einwände gegen eine zweite begünstigte Stiftung gehabt, sofern es sich bei dieser zweiten Stiftung um die von ihm gegründete \*\*\*\*\* Stiftung, Tübingen, gehandelt hätte. Andererseits bringe die Klägerin aber nunmehr vor, dass es nur eine begünstigte Stiftung der Erstbeklagten geben könne, und zwar die von Dr. E\*\*\*\* als Testamentsvollstrecker gegründete Klägerin.

Dieses Vorgehen widerspreche Treu und Glauben und sei rechtsmissbräuchlich.

1.3. Auch die *Zweitbeklagte* bestritt das Klagsvorbringen, beantragte Klagsabweisung und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Die Konkretisierung des gemeinnützigen Zwecks der Erstbeklagten durch den Erlass des Reglements vom \*\*.09.2010 sei auf der Grundlage des Stiftungswillens vorgenommen worden, der dem Stiftungsrat bestens bekannt gewesen sei. Die Stiftungsratsmitglieder hätten A\*\*\*\* und seine Vorstellungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens nach seinem Tod aus persönlichen Gesprächen sowie zahlreichen Dokumenten bestens gekannt. Die zwei Sub-Stiftungen in Deutschland seien aufgrund des Verwaltungsaufwandes gegründet worden, damit dieser „ausgelagert“ werden könne. A\*\*\*\* hätte zwei Sub-Stiftungen in Deutschland errichtet haben wollen, da er damit eine breitere Streuung der gemeinnützigen Tätigkeit erreichen wollte. Es sei damit klar gewesen, dass der gemeinnützige Zweck der Erstbeklagten über die zwei Sub-Stiftungen in Deutschland umgesetzt werden würde. In dem Reglement aus dem Jahre 2010 sei die Klägerin als Erstbegünstigte anerkannt worden. Die Erstbeklagte habe zur Erreichung des Stifterwillens die Zweitbeklagte errichtet.

Aus dem von der Klägerin vorgelegten handschriftlichen Testament von A\*\*\*\* vom 10.02.2006 ergebe sich zudem, dass der Testamentsvollstrecker beauftragt worden sei, eine A\*\*\*\* Stiftung in Deutschland „gemäss der vorliegenden Satzung der A\*\*\*\* Stiftung“ zu



errichten. Damit sei aber auch klar, dass Herr E\*\*\*\* nicht letztwillig damit beauftragt worden sei, eine Sub-Stiftung der Erstbeklagten bzw. eine im zweiten Beistatut als Begünstigte genannte Stiftung zu errichten, sondern vielmehr nur eine Stiftung von Todes wegen zu gründen, die den ganzen persönlichen Nachlass des Stifters erhalten sollte.

Daher sei die Klägerin auch nicht ohne Weiteres Begünstigte der Erstbeklagten, sondern sei sie erst Ermessensbegünstigte geworden, weil sie der Stiftungsrat der Erstbeklagten gemäss Reglement als Ermessensbegünstigte anerkannt habe.

Weshalb Herr E\*\*\*\* die zweite Stiftung, nämlich die \*\*\*\*\* Stiftung, Tübingen, gegründet habe, sei nicht nachvollziehbar. Gemäss dem eigenen vorgelegten handschriftlichen Testament vom 10.02.2006 sei der Testamentsvollstrecker mit der Gründung einer Stiftung und nicht zweier Stiftungen beauftragt worden.

Dementsprechend sei die Klägerin auch gar nicht rechtsgültig errichtet worden, weshalb ihr die Partei- und Prozessfähigkeit fehle. Ausserdem fehle es am rechtlichen Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung.

2.1. Das *Erstgericht* hat die Haupt- und die Eventualbegehren abgewiesen und die Klägerin schuldig erkannt, der Erstbeklagten die mit CHF 16'300.83 und der Zweitbeklagten die mit CHF 13'305.60 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

2.2. Das *Erstgericht* traf folgende *Feststellungen*:

„Die Klägerin ist als „A\*\*\*\* Stiftung“ im Jahr 2007 durch den Testamentsvollstrecker Dr. E\*\*\*\* errichtet worden und gilt als öffentliche Stiftung mit nachfolgendem Zweck:

*Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabeordnung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe. Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung und -weitergabe zugunsten von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Satz 1. Die Verwirklichung der mildtätigen Satzungszwecke erfolgt durch die Verbesserung der Lebensbedingungen von Einzelpersonen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen.*

Die Postanschrift der Klägerin lautet \*\*\*\*\* in Deutschland. Die Klägerin ist gemäss § 80 BGB iVm § 5 StiftG als rechtfähig anerkannt worden.

Die Erstbeklagte wurde am 01.09.1981 zunächst als „\*\*\*\*\* Stiftung“ von A\*\*\*\* gegründet. Es kam dann im Laufe der Jahre zur Umbenennung der „\*\*\*\*\* Stiftung“ in die „B\*\*\*\* STIFTUNG“. Das 2. Beistatut vom \*\*.01.1995 wurde noch vom Stifter A\*\*\*\* als Stiftungsratsmitglied erlassen und ist heute noch in Geltung. A\*\*\*\* wollte mit den Erträgen des Stiftungsvermögens der B\*\*\*\* STIFTUNG nach seinem Ableben gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die B\*\*\*\* STIFTUNG untersteht seit 10.05.2011 der Stiftungsaufsichtsbehörde und die \*\*\*\*\* ist seit 09.04.2014 die gerichtlich bestellte Revisionsstelle.

Die Zweitbeklagte „D\*\*\*\*stiftung“ wurde durch Beschluss des Stiftungsrates der Erstbeklagten in Erfüllung der Anordnung in den Beistatuten vom \*\*.01.1995 als zweite gemeinnützige Stiftung im Jahr 2016 als öffentliche Stiftung in Deutschland gegründet

und als Ermessensbegünstigte der Erstbeklagten anerkannt und hat nachfolgenden Zweck:

*Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, die Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch*

- a) die finanzielle Unterstützung von minderbemittelten Einzelpersonen, auch in Alten- oder Pflegeheimen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Not dringend der Hilfe bedürfen und aus öffentlichen Mitteln oder Versicherungsleistungen nicht oder nicht ausreichend unterstützt werden;*
- b) die finanzielle Unterstützung krebskranker Kinder und krebskranker Erwachsener im Bereich der medizinischen Behandlung, der Nachsorge und psychosozialen Betreuung, sofern Krankenkassenleistungen oder andere Leistungen nicht oder nicht mehr erfolgen. Die Unterstützung kann auch erfolgen durch die Schaffung von Unterkünften für die Eltern im Krankenhaus und - im Bedarfsfall - die Gewährung von Zuschüssen zum Unterhalt von solchen Unterkünften, jedoch nur für sozial benachteiligte Eltern respektive für deren nächste Familienangehörige;*
- c) die finanzielle Unterstützung von Patientinnen und Patienten mit anderen als den unter b) angeführten körperlichen, geistigen und seelischen Erkrankungen, z.B. chronischen Schmerzsyndromen, Alzheimer und Parkinson, in Fällen sozialer Notlage; gleiches gilt für die pflegenden Angehörigen der kranken Menschen;*
- d) die Weiterleitung von maximal 30% der zur Verfügung stehenden Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts*

*nach § 58 Nr, 1 AO, die sich den vorgenannten Zwecken widmen, wobei die unmittelbare Zweckverwirklichung durch die Stiftung selbst Vorrang hat.*

*Sofern die finanziellen Mittel und die Vermögenslage der Stiftung dieses zulassen, kann der Zweck auch durch die Errichtung und den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen verwirklicht werden. Der Bestand der Stiftung darf dabei nicht gefährdet werden.*

In seinem handschriftlich verfassten Testament formulierte A\*\*\*\* am 10.02.2006 in Zürich seinen letzten Willen bezüglich seines Privatvermögens im Beisein des Dr. E\*\*\*\* wie folgt:

„Mein Alleinerbe ist die A\*\*\*\* Stiftung in Deutschland die von meinem Testamentsvollstrecker Dr. E\*\*\*\* gemäss der vorliegenden Satzung der A\*\*\*\* Stiftung zu errichten ist“.

A\*\*\*\* hatte bereits eine gemeinnützige „\*\*\*\*\* Stiftung“ in Chur, Schweiz, am \*\*.11.1992 gegründet, die dem Testamentsvollstrecker E\*\*\*\* als Vorlage für die „A\*\*\*\* Stiftung“ Deutschland dienen sollte.

Die Beistatuten der Erstbeklagten vom \*\*.01.1995 sehen Folgendes vor:

1. Erstbegünstigter auf Lebenszeit ist
  - Herr A\*\*\*\*, St. Moritz / Chur sowohl bezüglich des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen als auch das Stiftungsvermögen selbst. Die entsprechenden Weisungen von Herrn \*\*\*\*\* sind für den Stiftungsrat verbindlich.
2. Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige „A\*\*\*\* Stiftungen“
3. Finanzgesuche dieser Stiftungen an die B\*\*\*\* STIFTUNG dürfen grundsätzlich nur von den zwei hauptverantwortlichen Personen der beiden genannten „A\*\*\*\* Stiftung“ ausführlich begründet und schriftlich an den Stiftungsrat der B\*\*\*\* STIFTUNG gestellt werden, welcher die Ansuchen nicht der im

Hinblick der Seriosität und Angemessenheit, sodann auch hinsichtlich Konformitäten mit den Statuten der genannten „A\*\*\*\* Stiftungen“ zu prüfen hat.

Mündliche Gesuche und mündliche Abmachungen in diesem Zusammenhang sind unzulässig und ungültig.

4. Dieses Beistatut kann von Stiftungsrat nur mit schriftlicher Zustimmung des Erstbegünstigten und durch einstimmigen Beschluss abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
5. Dieses Beistatut ersetzt alle bisherigen Beistatuten.

Bis zum Ableben des A\*\*\*\* am \*\*.04.2007 gab es keine Stiftungen, die sich basierend auf dem Beistatut vom \*\*.01.1995 in Deutschland in Gründung befanden.

Am \*\*.09.2010 haben die damaligen Stiftungsräte Dr. G\*\*\*\*, Dr. J\*\*\*\* sowie F\*\*\*\* ein Reglement der B\*\*\*\* STIFTUNG betreffend die Konkretisierung und Umsetzung des Stiftungszweckes erlassen und darin die Klägerin als Ermessensbegünstigte der B\*\*\*\* STIFTUNG anerkannt.

Gemäss Art 3 der Statuten der B\*\*\*\* STIFTUNG ist der Zweck der Stiftung „Verwaltung des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Begünstigten gemäss Statuten und eventuellen Beistatuten und Reglemente.“

Dieses Reglement sieht Folgendes vor:

\*\*\*\*\*

Der Testamentsvollstrecker E\*\*\*\* hat basierend auf dem eigenhändigen Testamentes des A\*\*\*\* vom 10.02.2006 am 03.07.2008 eine weitere Stiftung, nämlich die \*\*\*\*\* Stiftung errichtet, wobei sich dies nicht mit der Anordnung im Testament in Einklang bringen lässt.

A\*\*\*\* ist am \*\*.04.2007 in Zürich verstorben. Die Klägerin wurde am \*\*.10.2007 gegründet. Die Klägerin erlangte am \*\*.11.2007 ihre Rechtsfähigkeit. Dr. E\*\*\*\* gründete die Klägerin aufgrund des Testamentes des A\*\*\*\*.

Am 05.07.2016 fasste der Stiftungsrat – in Erfüllung der Vorgaben im Beistatut vom 31.01.1995 - den Beschluss die gemeinnützige Stiftung „D\*\*\*\*stiftung“ in Hamburg zu gründen und als Stiftungsvorstand H\*\*\*\* zu wählen.

Der Stifter hatte nachfolgenden Willen:

A\*\*\*\* wollte mit seinen finanziellen Mitteln junge Menschen unterstützen aber auch Flüchtlingsprojekte, überforderte Alleinerziehende sowie benachteiligte Schüler. A\*\*\*\* wart stets sehr verbunden mit dem Norden von Deutschland. Ihm war es besonders wichtig, dass seine caritative Tätigkeit auch im Norden in den Städten Hamburg, Bremen und Berlin wirken. Gleichzeitig sollte für den Rest von Deutschland ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Die \*\*\*\*\* ist seit 2009 die Revisionsstelle der Erstbeklagten und hat es bis ins Jahr 2020 nie Beanstandungen seitens der Revisionsstelle gegeben. Die Revisionsstelle hat ihre Zustimmung zur Gründung der D\*\*\*\*stiftung erteilt.

A\*\*\*\* war die Trennung zwischen Stiftungsvermögen und seinem persönlichen Vermögen bewusst. Zeit seines Lebens erfolgten keine Ausschüttungen aus der Erstbeklagten. Die Finanzen der Erstbeklagten verwaltete Frau J\*\*\*\*, welche die Lebensgefährtin von A\*\*\*\* war. Als Frau J\*\*\*\* altersbedingt aus dem Stiftungsrat ausgeschieden ist, nahm Dr. J\*\*\*\* an ihrer Stelle Einsitz in den Stiftungsrat der Erstbeklagten. In weiterer Folge ergänzte sich der Stiftungsrat mit F\*\*\*\* der einzigen Nachkommin, nämlich der Tochter von A\*\*\*\*. E\*\*\*\* hatte bei der Erstbeklagten nie eine Funktion.“

2.3. Das *Erstgericht* beurteilte den Sachverhalt dahingehend rechtlich, dass der Klägerin als Ermessensbegünstigter der Erstbeklagten kein Recht zustehe, der Erstbeklagten zu verbieten, Ausschüttungen an die Zweitbeklagte vorzunehmen. Noch weniger könne das

Unterlassungsbegehren gegenüber der Zweitbeklagten zu Recht bestehen, da die Klägerin mit der Zweitbeklagten in keinerlei rechtlicher Verbindung stehe, die ein solches Urteilsbegehren möglich machen würden.

Das *Erstgericht* hat daher das *Klagebegehren abgewiesen*.

3. Das *Fürstliche Obergericht* hat der *Berufung der Klägerin keine Folge* gegeben.

3.1. In rechtlicher Hinsicht führte das Fürstliche Obergericht aus, dass kein Zweifel daran bestehen könne, dass es sich bei der Klägerin (und der Zweitbeklagten) um Ermessensbegünstigte im Sinne des Art 552 § 7 PGR und nicht um Begünstigungsberechtigte gem Art 552 § 6 PGR der Erstbeklagten handle. Auch stünden die Klägerin und die Zweitbeklagte in keiner stiftungsrechtlichen Beziehung zueinander. Die einzige Gemeinsamkeit sei, dass beide Stiftungen von der Erstbeklagten als Ermessensbegünstigte anerkannt und an sie Ausschüttungen vorgenommen wurden.

3.2. Einem Begünstigten einer Stiftung komme kein Mitwirkungsrecht, geschweige ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme zu, sofern er sich in den Statuten und/oder in einem Mandatsvertrag keine entsprechende Weisungs- und Widerspruchsrechte vorbehalten habe. Ein Mandatsvertrag zwischen den Parteien sei nicht einmal behauptet worden.

3.3. Es sei zwar richtig, dass im Beistatut vom \*\*.01.1995 von „zwei in Deutschland sich in Gründung befindlichen“ Stiftungen gesprochen werde. Zum Zeitpunkt

des Ablebens von A\*\*\*\* sei noch keine der genannten Stiftungen in Gründung gewesen. In Umsetzung des Stifterwillens habe die Erstbeklagte nach dessen Ableben einerseits (im Jahre 2010) die Klägerin als Ermessensbegünstigte anerkannt und im Jahre 2016 die Zweitbeklagte (als zweite gemeinnützige „A\*\*\*\*-Stiftung“) gegründet und Ausschüttungen (auch) an sie beschlossen und vorgenommen.

3.4. Das Berufungsgericht habe weder an der Anerkennung der Klägerin durch die Erstbeklagte als Ermessensbegünstigte noch durch die Gründung der Zweitbeklagten und durch die Beschlussfassung und Vornahme von Ausschüttungen an diese einen groben Ermessensmissbrauch erkennen können, sodass auch aus diesem Grunde für einen Unterlassungs- und Feststellungsanspruch kein Raum bestehe.

3.5. Eine geschützte Rechtsposition der Klägerin, die durch einen rechtswidrigen Eingriff der Erst-(und/oder der Zweit-)Beklagten verletzt worden sei (oder deren Verletzung unmittelbar drohen würde), liege nicht vor, sodass die Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage nicht gegeben seien.

3.6. Es würden auch die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Feststellungsklage nicht vorliegen. Von einer allfälligen Rechtsbeziehung der Erstbeklagten zur Zweitbeklagten sei die Klägerin nicht unmittelbar betroffen. Ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen der Erst- und der Zweitbeklagten sei zu verneinen, nachdem sich ein allfällig



bestehendes Rechtsverhältnis zwischen diesen nicht auf die rechtliche Position der Klägerin auswirke. Auch sei ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Erst- und Zweitbeklagten auch deshalb zu verneinen, weil die Klägerin durch die Errichtung der Zweitbeklagten und die Vornahme von Ausschüttungen an diese durch die Erstbeklagte in ihren Rechten als Ermessensbegünstigte nicht beeinträchtigt werde.

3.7. Es zeige sich daher, dass auch dem eventualiter erhobenen Feststellungsbegehren keine Berechtigung zukomme.

3.8. Zu behaupteten rechtlichen Feststellungsmängeln führte das Berufungsgericht aus, dass nicht erkennbar sei, aufgrund welcher zu treffenden Feststellungen der rechtliche Schluss zu ziehen gewesen wäre, dass der Stiftungsrat der Erstbeklagten nicht berechtigt gewesen sei, zur Erfüllung des in den Statuten dargelegten gemeinnützigen Stiftungszwecks, wie in den Beistatuten vom \*\*.01.1995 und im Reglement vom \*\*.09.2010 konkretisiert, die Zweitbeklagte zu errichten. Schliesslich liege aber auch deshalb ein Eingriff in die geschützten Rechtsgüter der Klägerin nicht vor noch würde sich ein rechtliches Interesse für eine entsprechende Feststellung ableiten lassen, sodass der geltend gemachte sekundäre Feststellungsmangel nicht vorliege.

4. Die *Klägerin* hat rechtzeitig *Revision* gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.12.2023, ON 64 aus den Revisionsgründen der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und der unrichtigen rechtlichen

Beurteilung erhoben. Beantragt wird die Abänderung des bekämpften Urteils und vollumfängliche Stattgebung der Klage, in eventu auch Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im Sinne einer Klagsstattgebung; in eventu Aufhebung und Zurückverweisung an das Fürstliche Obergericht, in eventu Aufhebung und Zurückverweisung an das Fürstliche Landgericht. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Auf die einzelnen Revisionsausführungen wird bei der Bearbeitung der Revisionsgründe – soweit entscheidungsrelevant – eingegangen.

5. Die *beklagten Parteien* haben jeweils *Revisionsbeantwortungen* rechtzeitig überreicht, mit denen sie beantragen, der Revision der Klägerin vom 26.01.2024, ON 65, keine Folge zu geben. Kostenanträge werden gestellt. Auf die einzelnen Ausführungen der Revisionsbeantwortungen wird bei Bearbeitung der Revisionsgründe – soweit entscheidungsrelevant – eingegangen.

6. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

6.1. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens – betreffend sekundäre Feststellungsmängel

6.1.1. Die Revision führt zu diesem Rechtsmittelgrund aus, sie habe im Rahmen des Berufungsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung auch sekundäre Feststellungsmängel gerügt. Darin habe sie ausgeführt, dass zu wesentlichen Themenbereichen, denen ein entsprechendes Vorbringen in erster Instanz zugrunde liege, lediglich lückenhafte Konstatierungen bestünden, dies zu den Beweisthemen „L\*\*\*\* als unzulässig errichtete Substiftung; das dritte Beistatut im Entwurf; Ausschüttungen an die L\*\*\*\*“. Nach ständiger Rechtsprechung habe der OGH bei ordnungsgemäßer Erhebung der Rechtsrüge die angefochtene Entscheidung materiell rechtlich nach allen Richtungen hin zu prüfen. Sekundäre Feststellungsmängel seien von Amts wegen wahrzunehmen, dies daher unabhängig von einer Rüge. Keineswegs sei es bei der Geltendmachung eines Feststellungsmangels aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung erforderlich, in der Berufung aufzuzeigen, „welche konkreten Feststellungen das Erstgericht aufgrund welcher konkreten Beweismittel hätte treffen müssen“. Es sei völlig verfehlt, dem Rechtsmittelwerber entsprechend einer Entscheidung des OLG Linz aufzubürden, er müsse angeben, welche konkreten Feststellungen aufgrund welcher konkreten Beweismittel das Erstgericht hätte treffen müssen, obwohl der Rechtsmittelwerber aufgrund

der verpflichtenden amtswegigen Wahrnehmung etwaiger fehlender Konstatierungen an sich überhaupt nicht verpflichtet wäre, das Vorliegen der sekundären Feststellungsmängel überhaupt zu rügen.

6.1.2. Es ist nun zwar zutreffend, dass die vom Fürstlichen Obergericht zitierte Entscheidung des OLG Linz (AnwBl 2003/7904, 722) unrichtig ausführt, dass der Rechtsmittelwerber bei Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels anzugeben hätte, „welche konkreten Feststellungen *aufgrund welcher konkreten Beweismittel* das Erstgericht hätte treffen müssen“ (dazu *Pochmarski/Tanczos/Kober*, Berufung in der ZPO<sup>4</sup> [2022] V. E 3., 188 [vor Fn 770] und in Fn 770). Dies vermennt offensichtlich unrichtig die Erfordernisse einer korrekten *Beweisrüge* mit der - eine Rechtsrüge darstellenden - Rüge von rechtlichen Feststellungsmängeln. Dieser Fehler vermag jedoch einen relevanten Verfahrensmangel nicht aufzuzeigen, zumal die Geltendmachung eines sekundären Verfahrensmangels, nicht anders wie eine korrekt ausgeführte Rechtsrüge überhaupt, sehr wohl rechtliche Ausführungen des Rechtsmittelwerbers erfordert, wenn auch nicht jene, die das Fürstliche Obergericht bezüglich der Beweismittel hervorhebt:

6.1.3. Eine Rechtsrüge ist dann nicht dem Gesetz gemäss ausgeführt, wenn nicht dargelegt wird, aus welchen Gründen – ausgehend vom von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt – die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht unrichtig erscheint (LES 2006, 493; RIS-Justiz RS0043603 [T 1, 4, 12]; RS0043480 [T 20]). Erforderlich ist daher auch bei Geltendmachung

von rechtlichen Feststellungsmängeln, dass der Rechtsmittelwerber aufzeigt, aus welchem rechtlichen Grund die gewünschten ergänzenden Feststellungen zu treffen gewesen wären. Es entspricht stRsp, dass zur Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels bestimmt begründet werden muss, warum im Ergebnis der festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde (OGH 01 CG.2012.85; RIS-Justiz RS0043603; RS0043605; RS0043312; vgl OGH 10 CG.2009.270). Das bedeutet bei Geltendmachung eines rechtlichen Feststellungsmangels nichts anderes, als dass im Rechtsmittel deutlich zu machen ist, welche abweichenden rechtlichen Folgerungen die gewünschten zusätzliche Tatsachenfeststellungen ermöglicht hätten.

6.1.4. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt des § 475 Abs 1 Z 2 ZPO nicht ausreichend, wenn ohne rechtliche Begründung bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen gerügt wird. Vielmehr ist konkret auszuführen, weshalb in rechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung, die (hier) zu einer Stattgebung des Klagebegehrens führen würde, heransteht, wenn die Untergerichte zusätzliche Feststellungen getroffen hätten. Hier zeigt die Revision nur auf, dass Feststellungen „zum Inhalt der Statuten der B\*\*\*\* STIFTUNG“ sowie der Position von „H\*\*\*\* als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten“ und dem dritten Beistatut sowie den „Ausschüttungen an die L\*\*\*\*“ zu treffen gewesen wären. Es ergibt sich aber aus den Revisionsausführungen nicht, warum dies in rechtlicher Hinsicht das Verfahrensergebnis geändert hätte, dh welche anderen, für die Klägerin

günstigen Subsumtionsvorgänge diese Feststellungen ermöglicht hätten und sohin entscheidungsrelevant wären.

6.1.5. Soweit die Revisionswerberin auf ihr Vorbringen in erste Instanz verweist ist festzuhalten: Ein Verweis in Rechtsmittelschriftsätzen auf das in anderen Schriftsätzen enthaltene Vorbringen ist nach stRsp unzulässig und unbeachtlich (OGH 09 CG.2020.97; 08 CG.2018.269; 06 PG.2016.142; 07 CG.2012.286; 03 RZ.2008.731; 10 CG.2003.34; RIS-Justiz RS0043579, RS0043616 ua).

6.1.6. Wie im Rahmen der Behandlung der Rechtsrüge noch auszuführen sein wird, kann schon aufgrund des festgestellten Sachverhalts die abschliessende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden, ohne dass es weiterer Feststellungen bedarf. Ein sekundärer Feststellungsmangel liegt nur dann vor, wenn für die abschliessende rechtliche Beurteilung unentbehrliche Tatsachenfeststellungen fehlen (OGH 07 CG.2019.213). Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft und aufgrund der getroffenen Feststellungen eine abschliessende rechtliche Beurteilung möglich ist, liegt ein rechtlicher (sekundärer) Feststellungsmangel nicht vor.

6.1.7. Zur Platzierung der Rüge im Rahmen der Verfahrensrüge der Revision: Die sekundären Verfahrensmängel sind nicht das Ergebnis unrichtiger Anwendung von Verfahrensvorschriften (keine *errores in procedendo*) und somit keine Verfahrensmängel ieS, sondern Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache (daher *errores in iudicando*) und folglich mit diesem Berufungsgrund geltend

zu machen (*G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 496 Rz 33; A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> § 471 Rz 13*). Tatsächlich hat sich das Fürstliche Obergericht mit dieser Rüge auseinandergesetzt (OG 47 ff), so dass die Geltendmachung einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens infolge Nichtbefassung mit den gerügten rechtlichen Feststellungsmängeln ohnehin nicht indiziert war. Eine unrichtige Bezeichnung des Revisionsgrundes schadet allerdings nicht. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt nicht vor.

#### 6.2. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens wegen eines Begründungsmangels

6.2.1. Im Wesentlichen und zusammengefasst macht hier die Revision geltend, es liege ein „Begründungsmangel“ vor, der einen Anlassfall für eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens darstelle, weil sich das Berufungsgericht i) mit der Frage der Unzulässigkeit der Gründung der L\*\*\*\* (mangels statutarischer Grundlage) nicht auseinandergesetzt habe und ii) von der Erstbeklagten (daher) an eine Nichtbegünstigte (L\*\*\*\*) ausgeschüttet werde.

6.2.2. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass für einen – die Schwelle des Nichtigkeitsgrundes des § 446 Abs 1 Z 9 iVm § 472 Z 1 ZPO nicht erreichenden – Begründungsmangel vorauszusetzen ist, dass aus den Ausführungen des Obergerichts nicht erkennbar wäre, aus welchen Erwägungen es zu einem bestimmten rechtlichen Ergebnis gekommen ist und die für die Entscheidung wesentlichen Gedankengänge und Überlegungen nicht nachvollziehbar dargestellt würden (*Delle Karth, Die*

Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozessrechts, ÖJZ 1993, 10 [19]). Ein solcher Begründungsmangel liegt daher dann nicht vor, wenn das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf konkrete Verfahrensergebnisse schlüssig begründet hat, warum es nach seinen eigenen Erwägungen ein Rechtsmittel für berechtigt bzw nicht berechtigt erachtet (OGH 07 HG.2017.90).

6.2.3. Entgegen den Revisionsausführungen hat sich das Berufungsgericht allerdings sehr wohl mit der Frage beschäftigt, ob der Stiftungsrat der Erstbeklagten berechtigt war, zur Erfüllung des in den Statuten dargelegten gemeinnützigen Stiftungszwecks der Erstbeklagten, wie in den Beistatuten vom \*\*.01.1995 und im Reglement vom \*\*.09.2010 konkretisiert, die Zweitbeklagte zu errichten (OG 47). Weiters wurde in der Entscheidungsbegründung ausgeführt, dass auch diesfalls ein Eingriff in geschützte Rechtsgüter der Klägerin nicht vorliegt und sich auch ein rechtliches Interesse für eine Feststellung nicht ableiten lässt (OG 46 f).

6.2.4. Überdies wurden auch Feststellungen zu den Beistatuten vom \*\*.01.1995 getroffen (OG 10 ff): Die Erstbeklagte hatte sich bei Errichtung der Zweitbeklagten auf Pkt 2. dieser Beistatuten berufen, wonach im Fall des Ablebens des Erstbegünstigten „zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige „A\*\*\*\*-Stiftungen““ sein sollen. Unrichtig ist daher auch der Hinweis der Revision in FN 44, wonach Feststellungen zu den „Statuten“ der Erstbeklagten überhaupt fehlten. Das Berufungsgericht hat zudem ausgeführt, dass in



„Umsetzung des Stifterwillens ... im Jahre 2016 die Zweitbeklagte (als zweite gemeinnützige „A\*\*\*\*-Stiftung“) gegründet und Ausschüttungen (auch) an sie beschlossen und vorgenommen“ wurden (ON 64, 38).

6.2.5. Auch liegt ein Begründungsmangel nach der stRsp des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs grds nicht schon dann vor, wenn sich ein Gericht nicht mit allen Erwägungen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinandersetzt, sofern diese unabhängig davon ohne weiteres überprüfbar sind (OGH OGH 15 CG.2022.119; 07 HG.2017.90; 09 CG.2016.353; 03 CG.2016.264 ua).

6.2.6. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Urteil in diesen Punkten nicht überprüfbar wäre. Das Fürstliche Obergericht hat seinen Standpunkt schlüssig begründet und ist daher ein Verfahrensmangel wegen eines Begründungsmangels nicht ersichtlich.

### 6.3. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit wegen eines Abgehens von erstgerichtlichen Feststellungen

6.3.1. Die Revisionswerberin bringt weiter als Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens ein angebliches Abgehen des Berufungsgerichtes von den erstgerichtlichen Feststellungen vor. Sie behauptet zusammengefasst, dass das Berufungsgericht von den untergerichtlichen Feststellungen abgegangen sei, weil es ausführe, dass die Klägerin ein „Durchläufer“ sei. Damit macht die Revision im Ergebnis eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes geltend.

6.3.2. Das Berufungsgericht verletzt den – gleichfalls eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bewirkenden – Unmittelbarkeitsgrundsatz nur dann, wenn es von erstgerichtlichen Feststellungen, die auf einer unmittelbaren Beweisaufnahme beruhen, ohne Beweiswiederholung abgeht (*Lovrek in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 503 ZPO Rz 59; RS0041365 [T1]). Das ist hier nicht geschehen: Das Berufungsgericht hat fallgegenständlich mit der unter Anführungszeichen stehenden pointierten Bezeichnung („Durchläufer“, OG 39) keine Tatsachenfeststellung getroffen, zumal dieser Bezeichnung auch kein Tatsachensubstrat zu entnehmen ist. Wollte man ein solches dennoch annehmen, so ist der Berufungsgrund ebenso wenig erfüllt:

6.3.3. Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung eines Verfahrensmangels ist allemal dessen Wesentlichkeit: Der Verfahrensmangel muss abstrakt geeignet sein, eine „unrichtige Entscheidung“ (für den Rechtsmittelwerber ungünstige Entscheidung) herbeigeführt zu haben. Hatte die vorgefallene Mangelhaftigkeit bei abstrakter Betrachtung keinen möglichen Einfluss auf die Entscheidung, liegt auch keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor (notwendige Kausalität des Verfahrensmangels: OGH 01 CG.2019.220 ua). Eine sog Kausalität des Verfahrensmangels, wollte man die gerügte Diktion des Obergerichts als solchen bezeichnen, ist aber im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben, weil die Qualifikation der beiden begünstigten Stiftungen als „Durchläufer“ nicht entscheidungsrelevant ist und solches von der Revision auch nicht aufgezeigt wird, zumal aus dieser „Funktion“ in rechtlicher Hinsicht

nichts zur Frage eines allfälligen Ermessensmissbrauchs der Erstbeklagten abgeleitet werden könnte (s Revision 21). Dass mit dieser „Feststellung“ eine Untermauerung der Argumentation dahin gegeben sei, dass kein Unterlassungsanspruch der Klägerin bestehe, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Frage eines groben Ermessensmissbrauchs des Stiftungsrats der Erstbeklagten nicht anhand des Umstands der Weiterleitung der Gelder der Zweitbeklagten an förderungswürdige Personen bzw Institutionen zu beurteilen ist, sondern allein danach, ob die Erstbeklagte die Zweitbeklagte überhaupt errichten durfte, ob also darin ein grober Ermessensmissbrauch liegt. Eine Kausalität des behaupteten Verfahrensmangels hat die Klägerin damit nicht dargetan.

6.3.4. Zusammenfassend liegt daher auch dieser Grund für einen Verfahrensmangel nicht vor.

#### 7. Zur Rechtsrüge

7.1. Die Rechtsrüge führt zunächst zum Unterlassungsanspruch eines Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung aus, dass auch dem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung ein Unterlassungsanspruch zustehe und dieser im streitigen Rechtsweg (weiter) verfolgt werden könne. Der Beschluss des Landgerichts entfalte bindende Wirkung, sodass – woran die Instanzgerichte gebunden seien – ein Beschreiten des ausserstreitigen Rechtswegs für die Klägerin gar nicht möglich sei.

7.2. Hiezu war zu erwägen:

7.2.1. Zum streitigen Rechtsweg

Die Revision bekämpft hier die Erwägung des Obergerichts, dass einem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung generell keine Möglichkeit zukomme, einen Unterlassungsanspruch im streitigen Verfahren geltend zu machen, sondern Aufsichtsanhträge zu stellen wären. Dabei wird allerdings übersehen, dass das Obergericht die Klage nicht aufgrund eines verfahrensrechtlichen Mangels zurückgewiesen hat, sondern aufgrund materiellrechtlicher Erwägungen. Diese Ausführungen des Obergerichts waren daher nicht entscheidungsrelevant. Die Revision weist selbst auf den rechtskräftigen Beschluss der Erstrichterin vom 19.09.2019, ON 7, 13 hin. Mit diesem wurde der Antrag der beklagten Parteien auf Überweisung in das ausserstreitige Verfahren wegen Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs abgewiesen. Gem § 22a JN kommt dem Beschluss über die anzuwendende Verfahrensart – wenn er rechtskräftig geworden ist, was hier infolge allseitigem Rechtsmittelverzichts der Fall ist – bindende Wirkung zu (*Mayr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.32; öOGH 5 Ob 456/97p). Damit steht ohnehin bindend fest, dass in diesem Fall der streitige Rechtsweg zulässig ist. Ein weiteres Eingehen auf die Ausführungen zu diesem Revisionspunkt erübrigt sich.

7.2.2. Zum Unterlassungsanspruch des Begünstigten

7.2.2.1. Die Revision bringt weiter vor, dass entgegen der Ansicht des Obergerichts auch präsumtive

Destinatäre Unterlassungs- und Feststellungsklagen einbringen können. Gestützt auf groben Ermessensmissbrauch stehe auch einem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung eine Unterlassungsklage zu. Aus den Entscheidungen LES 2005, 41 und LES 2006, 456 ergebe sich nichts Gegenteiliges.

7.2.2.2. Damit ist die Revision nicht im Recht: (OGH 08 CG.2005.117; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 5 Rz 22). Nur dann könnte ein – streitig durchsetzbarer – Unterlassungsanspruch eines Begünstigten gegen eine Geschäftsführungsmassnahme des Stiftungsrats gegeben sein, wenn ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines *groben Ermessensmissbrauchs* im Sinne des § 1295 Abs 2 ABGB vorliegt (OGH 08 CG.2005.117 LES 2006, 456; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 5 Rz 22).

7.2.2.3. Ob auch der Klägerin als blosser Ermessensbegünstigter der Erstbeklagten ein Unterlassungsanspruch überhaupt zusteht oder ob bei Ermessensbegünstigten ein Unterlassungsanspruch an weitere, über den groben Ermessensmissbrauch hinausgehende Voraussetzungen zu knüpfen ist, kann hier allerdings offenbleiben, weil bereits diese grundsätzliche Voraussetzung nicht erfüllt ist (siehe unten). Festzuhalten ist aber, dass die von der Revisionswerberin herangezogene Entscheidung OGH 10 HG.2002.26 LES 2005, 41 aufgrund der Behauptung eines gravierenderen Sachverhalts erging: Dort handelte es sich um eine *völlige Umstrukturierung* des sich aus den Statuten und Beistatuten ergebenden *Stiftungszwecks*, was die präsumtiven Destinatäre als

Adressaten der Zweckverwirklichung der Stiftung direkt betroffen hätte.

7.4. Zum behaupteten groben Ermessensmissbrauch.

7.4.1. Die Revision wirft dem Stiftungsrat der Erstbeklagten ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs vor. Dieser sei nicht berechtigt gewesen, die Zweitbeklagte als Substiftung zu gründen, eine Grundlage sei hierfür den Stiftungsdokumenten nicht zu entnehmen. Eine Anerkennung der Zweitbeklagten durch das Landgericht sei nicht festgestellt worden. Auch sei daher die Zweitbeklagte nicht als Begünstigte der Erstbeklagten anzusehen und hätten Ausschüttungen von der Erstbeklagten zu keinem Zeitpunkt vorgenommen werden dürfen.

7.4.2. Dem ist nicht zu folgen: Nach *Butterstein* (Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des *Trust Decanting*, LJZ 3/2020, 208 [211 ff]) muss die Errichtung und die damit verbundene Vermögensübertragung von der Haupt- auf die Substiftung entweder durch eine ausreichend konkrete Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung (bzw durch eine zulässige Änderung der Statuten) oder durch den Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sein. Nur dadurch könne sichergestellt werden, dass sich der Zweck der Hauptstiftung in der Substiftung verwirklicht und fortgeführt wird. Diese Autorin verweist dazu auch auf die Judikatur des öOGH (6 Ob 108/15y PSR 2016, 150 Rz 3.3 ff), nach der das Erfordernis der sich deckenden Stiftungszwecke auch im Fall „kongruenter“

Stiftungszwecke als gegeben anzusehen ist, wobei entscheidend sei, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt (vgl zur Erhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung auch OGH 08 CG.2015.438; *Gasser*, Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 4 Rz 31; *Kalss*, Stiftungsrechtliche Maßnahmen der Vermögenszuteilungen in oder durch die Privatstiftung, FS *Woschnak* [2010] 235 [243]: „kongruente Zweckfortführung im Stiftungskreis“). In 6 Ob 228/17y (NZ 2018/73 mit Glosse von *Heinrich Foglar-Deinhardstein*) führte der öOGH zur Errichtung von Substiftungen aus: „Privatstiftungen können Substiftungen errichten, wenn dies durch die Stiftungserklärung gedeckt ist. Daher ist der Vorstand der Privatstiftung bei der Errichtung einer Substiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der Stiftungszweck muss daher kongruent sein“ (vgl auch *Arnold* in *Arnold/Ludwig* [Hrsg], Stiftungshandbuch<sup>3</sup> [2022] 271; RIS-Justiz RS0130555).

7.4.3. Die Zweitbeklagte wurde durch Beschluss des Stiftungsrates der Erstbeklagten in Erfüllung ihres gemeinnützigen Stiftungszwecks entsprechend der Anordnung in den Beistatuten vom \*\*.01.1995 und des Reglements vom \*\*.09.2010 (Blg ./4) gegründet. Bereits dieses Beistatut ging von der Möglichkeit der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen durch die Erstbeklagte aus:

6. *„Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige „A\*\*\*\* Stiftungen“*

7. *Finanzgesuche dieser Stiftungen an die B\*\*\*\* STIFTUNG dürfen grundsätzlich nur von den zwei hauptverantwortlichen Personen der beiden genannten „A\*\*\*\* Stiftung“ ausführlich begründet und schriftlich an den Stiftungsrat der B\*\*\*\**

*STIFTUNG gestellt werden, welcher die Ansuchen nicht der im Hinblick der Seriosität und Angemessenheit, sodann auch hinsichtlich Konformitäten mit den Statuten der genannten „A\*\*\*\* Stiftungen“ zu prüfen hat.“*

7.4.4. Aus dem Beistatut vom \*\*.01.1995 ist zu folgern (OG 38), dass der Stifter beabsichtigte, vor seinem Ableben bzw bei Erlass des zweiten Beistatuts am \*\*.01.1995 zwei Stiftungen zu errichten, welche in der Folge nach seinem Ableben Begünstigte der Erstbeklagten werden sollten. Die Anordnung im Beistatut zu Pkt 2 („Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige „A\*\*\*\* Stiftungen“) ist ausreichend konkret. Dass die beiden Stiftungen nach den untergerichtlichen Feststellungen im Zeitpunkt des Ablebens von A\*\*\*\* tatsächlich noch nicht „in Gründung“ standen, schadet nicht. Denn, an dem in Pkt 2. des Beistatuts zum Ausdruck kommenden Willen des Stifters, zwei gemeinnützige als begünstigte Stiftungen zu errichten, kann kein Zweifel bestehen.

7.4.5. Damit ist entgegen den Ausführungen der Revision der Wille des Stifters, durch die Erstbeklagte begünstigte Stiftungen gründen zu lassen, hinreichend deutlich festgehalten. Entsprechend den Grundsätzen der vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof in stRsp vertretenen Andeutungstheorie, nach der der Wille des Stifters einen ausreichenden Niederschlag in den Stiftungsdokumenten haben muss (OGH 03 CG.2012.236; 03 CG.2016.312 ua; Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer [Hrsg], Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> [2022] Art 552 § 16 PGR Rz 21), sind in diesem Fall ausreichende



Anhaltspunkte für den Stifterwillen, dass zwei gemeinnützige Stiftungen zu gründen sind, vorhanden.

7.4.6. Der Stiftungsrat hat in Erfüllung dieses hinlänglich dokumentierten Willens des Stifters die Zweitbeklagte als begünstigte Stiftung gegründet. Damit ist die oben dargestellte Voraussetzung der „ausreichend konkreten Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung“ (*Butterstein*, LJZ 3/2020, 211) zu bejahen. Ein weiterer Bezug zum Stifter ist zur Bejahung dieses Stifterwillens entgegen den Ausführungen der Revision nicht erforderlich.

7.4.7. Das Reglement der Erstbeklagten sieht in Pkt 2.3 vor, dass die Stiftung über die zu vergebenden Mittel an die begünstigten Stiftungen, „*welche obige Zweckkonkretisierungen zu beachten haben*“, entscheidet. In Pkt 2.4 wird festgelegt, dass die begünstigten Stiftungen die für die oben angeführten Zwecke erhaltenen Mittel auch anderen steuerlich bevorzugten Institutionen „*zur Verwirklichung*“ der *gemeinnützigen Zwecke* zur Verfügung stellen dürfen.

7.4.8. Das von den begünstigten Stiftungen vorgelegte Jahresbudget ist gem Pkt 5.2 des Reglements von der Erstbeklagten zu genehmigen.

7.4.9. Damit steht freilich klar, dass – wiewohl zur Bejahung der Zulässigkeit der Gründung der Zweitbeklagten (und der Ausschüttungen an diese) an sich nicht erforderlich – sogar die zweite Bedingung einer „Kongruenz“ des ursprünglichen Stiftungszwecks gegeben ist.

7.4.10. Dafür, dass ausschliesslich die Klägerin als Begünstigte individualisiert und daher allein Begünstigte der Erstklagten Stiftung sei, fehlen entgegen den Revisionsausführungen taugliche Anhaltspunkte. Zum einen ist bei gemeinnützigen Stiftungen eine Individualisierung der Begünstigten ohnehin nicht erforderlich (Art 552 § 16 Abs 1 Z 4 PGR; *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 16 PGR Rz 6). Zum anderen ist Pkt 1.1 des Reglements vom \*\*.09.2010 zu entnehmen, dass die Klägerin bloss „vorderhand“, also zunächst Begünstigte der Erstklagten sein sollte. Damit ist der Argumentation der Revisionswerberin, nur sie sei die Begünstigte der Erstklagten, der Boden entzogen.

7.4.11. Die Revision führt aus, dass nur die M\*\*\*\*, die aufgrund der testamentarischen Anordnung des A\*\*\*\* durch Prof. Dr. E\*\*\*\* errichtet worden ist, dem Willen des Stifters entspreche und daher diese allein als zweite Begünstigte in Frage komme. Im Hinblick auf die auch von der Revision zit Andeutungstheorie steht dieser Folgerung aber entgegen, dass dem Stifter die Trennung zwischen Stiftungsvermögen und seinem persönlichen Vermögen bewusst war. Die das Privatvermögen betreffende testamentarische Anordnung des Stifters steht daher zur Auslegung seiner stiftungsrechtlichen Anordnung bezüglich des Stiftungsvermögens gerade nicht heran. Überdies wurde durch das Erstgericht auch festgestellt, dass sich die Gründung der \*\*\*\*\* Stiftung nicht mit der Anordnung im Testament vom 10.02.2006 in Einklang bringen lässt. Darüber hinaus ist das „Erstarrungsprinzip“ (zu diesem OGH 03 CG.2012.236; 01 CG.2002.262) zu beachten: Bei der Auslegung des Stifterwillens kann nur

jener subjektive Wille des Stifters berücksichtigt werden, der im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungsurkunde bestanden hat (*Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht*<sup>2</sup> Art 552 § 16 PGR Rz 22). Das – ohnehin erst Jahre nach dem 2. Beistatut aus dem Jahre 1995 – verfasste Testament wäre daher auch aus diesem Grund nicht ohne weiteres zur Auslegung des Stifterwillens geeignet. Der Stiftungsrat der Erstbeklagten war daher an die testamentarischen Anordnungen des Stifters nicht gebunden.

7.4.12. Zusammenfassend: Von einem Ermessensmissbrauch des Stiftungsrats der Erstbeklagten wegen der Gründung der Zweitbeklagten kann keine Rede sein. Das Begehren der Revisionswerberin gegen die Erstbeklagte, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus ihrem Stiftungsvermögen an die Zweitbeklagte vorzunehmen und der Zweitbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen der Erstbeklagten entgegenzunehmen, besteht daher nicht zu Recht. Es besteht eine hinreichend konkrete Anordnung des Stifters zur Errichtung von Substiftungen. Aber darüber hinaus ist auch eine Kongruenz der Stiftungszwecke gegeben.

#### 7.5. Zum Eventual-Feststellungsbegehren

7.5.1. Eventualiter beantragt die Klägerin, zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten und zwischen der Klägerin und der Zweitbeklagten festzustellen, dass die Zweitbeklagte keine Begünstigte der Erstbeklagten ist. Dazu wird zusammengefasst in der Revision ausgeführt,

dass das Obergericht zu Unrecht die Voraussetzungen für die eventualiter erhobene Feststellungsklage verneint habe. Nach OGH 10 HG.2002.26 LES 2005, 41, könnten nach den Statuten in Betracht kommende Destinatäre im streitigen Weg auf Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum Destinatärskreis klagen. Auch der Stiftung stehe eine Feststellungsklage gegen Rechtsanmassungen Dritter, die eine Begünstigtenstellung behaupten, zu.

7.5.2. Hiefür fehlt es der Klägerin, wie bereits oben ausgeführt, schon an der Voraussetzung eines groben Ermessensmissbrauchs auf Seiten der Erstbeklagten. Die Frage, ob einem Ermessensbegünstigten überhaupt ein Feststellungsanspruch in dem von der Klägerin beehrten Umfang zustehen könnte, ist hier daher nicht weiter zu vertiefen. Festzuhalten ist jedoch so wie zum nicht bestehenden Unterlassungsanspruch (siehe oben Erw 7.2.2.) auch hier: Dem Begünstigten kommt mangels entsprechender vertraglicher Weisungsrechte grds kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme der Stiftungsverwaltung zu (OGH 08 CG.2005.117; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 5 Rz 22). Die von der Revisionswerberin zitierte Entscheidung LES 2005, 41 (OGH 10 HG.2002.26) kann für ihre Rechtsansicht jedenfalls nicht ins Treffen geführt werden, zumal sich aus ihr nicht ergibt, dass ein Ermessensbegünstigter die Stiftung und andere Ermessensbegünstigte auf Feststellung klagen könnte, dass letztere nicht Begünstigte sind. Eine urteilsmässige Feststellung im beehrten Sinn würde einen tiefgreifenden Eingriff in die Geschäftsführungsbefugnisse des Stiftungsrats – hier einer gemeinnützigen Stiftung –

bedeuten und könnte daher schon grundsätzlich nur bei Vorliegen eines groben Ermessensmissbrauchs gegeben sein. Ob im Fall eines solchen Feststellungsbegehrens eines bloss Ermessensbegünstigten noch weitere Voraussetzungen zu fordern sind, muss hier nicht weiter vertieft werden, zumal bereits ein grober Ermessenmissbrauch des Stiftungsrats nicht vorliegt.

#### 7.6. Zu behaupteten sekundären Feststellungsmängeln

7.6.1. Die Revision macht sekundäre Feststellungsmängel geltend: Sie bringt vor, es würden lediglich lückenhafte Konstatierungen vorhanden sein, nämlich der Inhalt der Statuten der B\*\*\*\* STIFTUNG, die Position von H\*\*\*\* als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten, die gegebenenfalls festzustellen gewesen wären, um eine abschliessende Beurteilung des Themas der Substiftung vorzunehmen. Gleiches gelte für die fehlenden Feststellungen im Hinblick auf das 3. Beistatut sowie die an die L\*\*\*\* vorgenommenen Ausschüttungen.

7.6.2. Die von den Untergerichten getroffene Feststellungsgrundlage ist nach stRsp nur dann mangelhaft, wenn Tatsachen fehlen, die für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind und dies Umstände betrifft, die nach dem Vorbringen der Parteien und den Ergebnissen des Verfahrens zu prüfen waren (RIS-Justiz RS0053317). Wenn zu einem bestimmten Thema (positive oder negative) Tatsachenfeststellungen getroffen wurden, mögen diese auch von den Vorstellungen des Rechtsmittelwerbers abweichen, können diesbezüglich auch keine rechtlichen Feststellungsmängel erfolgreich geltend gemacht werden

(öOGH 2 Ob 65/24h; 9 ObA 136/98k; RIS-Justiz RS0053317). Auch entspricht es stRsp, dass sekundäre Feststellungsmängel nur dann vorliegen, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht festgestellt wurden (öOGH 1 Ob 120/18f; RIS-Justiz RS0053317).

7.6.3. Es entspricht auch stRsp, dass zur Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels bestimmt begründet werden muss, warum der festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde (OGH 01 CG.2012.85; RIS-Justiz RS0043603; RS0043605; RS0043312; vgl OGH 10 CG.2009.270). Es ist daher nicht ausreichend, wenn bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen zu bestimmten Beweisthemen gerügt wird. Vielmehr ist im Rechtsmittel konkret auszuführen, weshalb *in rechtlicher Hinsicht* eine andere Beurteilung, die (hier) zu einer Stattgebung des Klagebegehrens führen würde, vorzunehmen gewesen wäre, wenn die Untergerichte weitere Feststellungen getroffen hätten. Hier zeigt die Revision auf, dass Feststellungen „zum Inhalt der Statuten der B\*\*\*\* STIFTUNG“ sowie der Position von „H\*\*\*\* als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten“ und dem dritten Beistatut sowie den „Ausschüttungen an die L\*\*\*\*“ vermisst werden (so auch bereits zur Verfahrensrüge in Pkt 2.1). In einer Rechtsrüge ist freilich darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Erstgericht unrichtig ist bzw – wie hier – warum eine andere rechtliche Beurteilung auf der Basis anderer Feststellungen richtig wäre (RIS-Justiz RS0043603). Aus den Revisionsausführungen ergibt sich allerdings nicht, warum die gewünschten Feststellungen in rechtlicher Hinsicht das Verfahrensergebnis geändert hätten.

7.6.4. Abgesehen hievon liegen aber rechtliche Feststellungsmängel ohnehin nicht vor: Es kann schon aufgrund des festgestellten Sachverhaltes eine abschliessende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden, ohne dass es weiterer Feststellungen bedürfte. Ein sekundärer Feststellungsmangel liegt aber nur dann vor, wenn für die abschliessende rechtliche Beurteilung unentbehrliche Tatsachenfeststellungen fehlen (OGH 07 CG.2019.213).

7.6.5. Die vorangegangenen rechtlichen Ausführungen zeigen, dass kein Ermessensmissbrauch bei Gründung der Zweitbeklagten bzw bei den Ausschüttungen an diese vorliegt. Diese rechtliche Beurteilung ist aufgrund der getroffenen Feststellungen möglich. Hieraus ist zu folgern, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ebenso wie der in eventu geltend gemacht Feststellungsanspruch nicht zu Recht bestehen. Dazu kommt es weder auf eine allfällige „kontrollierende Position“ der H\*\*\*\* bei der Erstbeklagten noch auf weitere Inhalte der Statuten der B\*\*\*\* STIFTUNG und ebenso wenig auf zusätzliche Feststellungen zu den Ausschüttungen an die L\*\*\*\* an. Die Zulässigkeit der Gründung der Zweitbeklagten und demnach auch der Ausschüttungen an diese konnte auf der Basis der getroffenen Feststellungen gefolgert werden. Es liegt daher ein rechtlicher Feststellungsmangel nicht vor.

8. Infolge ihres umfassenden Abwehrerfolges sind der Erst- und der Zweitbeklagten die tarifmässig geltend gemachten Kosten des Revisionsverfahrens von der Revisionswerberin zu ersetzen (§§ 41, 52 Abs 1 ZPO). Der

Zweitbeklagten waren überdies die auch verzeichneten CHF 55.50 für den erfolgreichen Kautionsantrag vom 27.02.2024 zuzusprechen, zumal dieser bereits mit dem Kautionsantrag begehrte Betrag zwar in der Begründung der Kautionsentscheidung vom 05.04.2024 der Zweitbeklagten zugesprochen wurde, aber in deren Spruch keinen Niederschlag gefunden hat (§ 419 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 06. September 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger





Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

§ 465 Abs 1 Z 3, § 475 Abs 1 Z 2 ZPO: Zur Geltendmachung rechtlicher Feststellungsmängel; Wesentlichkeit des Verfahrensmangels („Kausalität“) ist erforderlich.

§ 22a JN: Bindende Wirkung des rechtskräftigen Beschlusses über die anzuwendende Verfahrensart.

§ 24 Abs 1, § 25 Abs 1 StiftG, § 1295 Abs 2 ABGB: kein Unterlassungsanspruch des Begünstigten gegen die Geschäftsführung des Stiftungsrates, ausser bei grobem Ermessensmissbrauch.

§ 2, § 24 Abs 1, § 25 Abs 1 StiftG: Voraussetzungen zur Gründung von Substiftungen.

**RECHTSSATZ:**

§ 465 Abs 1 Z 3 ZPO, § 475 Abs 1 Z 2 ZPO: Zur Geltendmachung von sekundären Feststellungsmängeln: Es ist unter dem Gesichtspunkt des § 475 Abs 1 Z 2 ZPO nicht ausreichend, wenn bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen gerügt wird. Vielmehr ist konkret auszuführen, weshalb in rechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen würde, heransteht, wenn die Untergerichte zusätzliche Feststellungen getroffen hätten.

§ 465 Abs 1 Z 2 ZPO: Der Verfahrensmangel muss abstrakt geeignet sein, eine „unrichtige Entscheidung“ (für den Rechtsmittelwerber ungünstige Entscheidung) herbeigeführt zu haben. Hatte die vorgefallene Mangelhaftigkeit bei abstrakter Betrachtung keinen möglichen Einfluss auf die Entscheidung, liegt auch keine

Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor (notwendige Kausalität des Verfahrensmangels).

§ 24 Abs 1, § 25 Abs 1 StiftG, § 1295 Abs 2 ABGB: Dem Begünstigten kommt mangels entsprechender vertraglicher Weisungsrechte grds kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme der Stiftungsverwaltung zu. Unterlassungsanspruch eines Begünstigten gegen eine Geschäftsführungsmassnahme des Stiftungsrats nur dann, wenn ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs im Sinne des § 1295 Abs 2 ABGB vorliegt.

§ 2, § 24 Abs 1, § 25 Abs 1 StiftG: Zur Zulässigkeit von Substiftungen: Die Errichtung und die damit verbundene Vermögensübertragung von der Haupt- auf die Substiftung muss entweder durch eine ausreichend konkrete Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung (bzw durch eine zulässige Änderung der Statuten) oder durch den Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sein. Entscheidend ist, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt.

\*\*\*\*\*